

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

Rechtliche Grundlagen

für die pädagogische Praxis

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

Inhalt

Wesen und Aufgaben des Rechts in der Gesellschaft.....	4
Öffentliches Recht und Zivilrecht	6
Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Deliktsfähigkeit.....	7
Die Grundrechte.....	10
Die UN-Behindertenrechtskonvention	11
UN-Kinderrechtskonvention	14
Aufsichtspflicht und Haftungsrecht	16
Bestimmungsfaktoren der Aufsichtspflicht.....	18
Bestimmungsfaktoren für Art und Umfang der Aufsichtspflicht	18
Mittel zur Erfüllung der Aufsichtspflicht	19
Haftung.....	19
Experimente mit Zu-Betreuenden aus rechtlicher Sicht:	22
Das Infektionsschutzgesetz (IfSG)	23
Ansteckende Krankheiten und Meldepflicht.....	24
Medikamentengabe	25
Kranke Kinder in der Kindertagesbetreuung.....	27
In Notfällen richtig handeln:	29
Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)	32
Kindeswohlgefährdung.....	33
Elterliche Sorge	36
Strafrecht	37

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

Jugendstrafrecht	39
Datenschutz	43
Begriff der personenbezogenen Daten	43
Zulässigkeit der Datenerhebung.....	44
Fragenkatalog zur Prüfungsvorbereitung.....	45
Antworten zum Fragenkatalog:	49

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

Wesen und Aufgaben des Rechts in der Gesellschaft

Recht ist ein in jeder Gesellschaft existierendes System von Verhaltensvorschriften. Diese sind mithilfe staatlicher Instanzen durchsetzbar. Als Recht können wir Verhaltensvorschriften bezeichnen, die mithilfe staatlicher Instanzen durchsetzbar sind. Das Recht ist Bestandteil der Sozialordnung. Es hat u.a. folgende Funktionen: Schutzfunktion, Ordnungsfunktion, Friedensfunktion und gibt Verhaltenssicherheit. Die wichtigste Rechtsquelle in unserer Gesellschaft ist das Grundgesetz. Diesem in der Rangfolge nachgeordnet sind die Verfassungen der Bundesländer, Bundes- und Landesgesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen und Verträge. Recht ist in die zwei grundlegenden Gebiete des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts eingeteilt.

Die Notwendigkeit der Beschäftigung mit Rechtsfragen ergibt sich für Beschäftigte des sozialen und pädagogischen Arbeitsfeldes unter anderem aus folgenden Gesichtspunkten:

- Sozialpädagogische Tätigkeit steht in einem engen Zusammenhang mit gesellschaftlichen und familiären Entwicklungen. Beide stehen in einer engen Verbindung mit den geltenden Rechtsnormen.
- Die Zusammenarbeit mit Eltern und anderen Sorgeberechtigten erfordert eine genaue Abgrenzung von rechtlicher Verantwortlichkeit beider Seiten.

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

Pädagogisches Handeln in allen sozialpädagogischen Bereichen berührt auch immer Fragen der Aufsichtspflicht und Haftung.

Objektives Recht verkörpert die Bestimmungen (Vorschriften) als solche. In jeder Gesellschaft gibt es Gesetze, über deren Einhaltung der Staat wacht bzw. wachen soll. Dieses System ist objektiv (= sachlich, lat.) vorhanden.

Subjektives Recht sind Rechte bzw. Rechtsansprüche, die der einzelne Mensch auf der Grundlage des objektiven Rechts (z.B. Gesetze) wahrnehmen kann.

Das Recht erfüllt in der Gesellschaft ganz bestimmte Aufgaben (Funktionen):

- **Schutzfunktion**

Das Strafgesetzbuch (StGB) stellt bestimmte Handlungen (z.B. Diebstahl) unter Strafe. Mit diesen Regelungen sollen die Rechte anderer (z.B. das Eigentum anderer) geschützt werden.

- **Ordnungsfunktion**

Durch das Recht werden Regeln für ein geordnetes Zusammenleben der Menschen geschaffen. Durch die Kenntnis der Regeln sollen Konflikte von vornherein verhütet werden. Entstehen Konflikte, können diese mit den vorhandenen Regeln gelöst werden.

- **Friedensfunktion**

Durch das Recht wird der gesellschaftliche und soziale Frieden in der Bundesrepublik Deutschland gesichert.

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

- **Verhaltenssicherheit**

Das Vorhandensein und die Kenntnis gesetzlicher Regelungen gibt den Bürger_innen unseres Landes Sicherheit für ihr Verhalten in allen Bereichen des täglichen Lebens.

Öffentliches Recht und Zivilrecht

Das **öffentliche Recht** regelt rechtliche Beziehungen zwischen Privatpersonen und Trägern hoheitlicher Gewalt (z.B. Bund, Länder, Gemeinden). Dieses Rechtsgebiet ist durch das Prinzip der Über- und Unterordnung gekennzeichnet. Träger hoheitlicher Gewalt können mithilfe von Befehl und Zwang gegenüber Privatpersonen handeln, wenn ein Gesetz dies zulässt.

Rechtsgebiete des öffentlichen Rechts sind:

- das Verfassungsrecht (z.B. Grundgesetz (GG), Verfassungen der Bundesländer)
- das Steuerrecht (z.B. Einkommenssteuergesetz)
- das Strafrecht (z.B. Strafgesetzbuch (StGB), Jugendgerichtsgesetz (JGG))
- das Prozessrecht (z.B. Zivilprozessordnung (ZPO), Strafprozessordnung (SPO))
- das Polizeirecht (z.B. Polizeigesetz, Unterbringungsgesetze)
- das Sozialrecht (z.B. Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), SGB XII (Sozialhilfe))

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

Das **Zivilrecht** regelt Rechtsverhältnisse zwischen Bürger_innen (Privatpersonen). Das Prinzip von Über- und Unterordnung gibt es hier nicht. Bürger_in und Bürger_in stehen sich gleichberechtigt gegenüber.

Es gibt auch Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Bürger, die zivilrechtlicher Natur sind. Dies ist z.B. der Fall, wenn ein_e Bürger_in mit einer Stadt einen Kaufvertrag über ein städtisches Grundstück abschließt. Der Kaufvertrag gehört zum Zivilrecht.

Rechtsgebiete des Zivilrechts sind:

- das Familienrecht (Bürgerliches Gesetzbuch (BGB))
- das Mietrecht (BGB, Gesetz zur Regelung der Miethöhe)
- das Kaufrecht (BGB)
- das Erbrecht (BGB)

Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Deliktsfähigkeit

Unter **Rechtsfähigkeit** versteht man die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Zu diesen Rechten und Pflichten gehören beispielsweise das Recht auf Eigentum und Steuerpflicht. Rechtsfähig sind natürliche¹ und juristische² Personen.

¹ Natürliche Personen sind alle Menschen unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, geistiger oder körperlicher Behinderung.

² Juristische Personen sind Vereinigungen von Personen oder auf Dauer gebundene Vermögensmassen.

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

Die Rechtsfähigkeit eines Menschen beginnt mit der Geburt und endet mit dem Tod. Die Rechtsfähigkeit juristischer Personen wird z.B. durch eine Eintragung in einem öffentlichen Register oder einen Verwaltungsakt (z.B. Genehmigung) erworben.

Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit Rechtsgeschäfte selbstständig und vollwirksam abschließen zu können. Natürliche und juristische Personen sind geschäftsfähig. Bei natürlichen Personen entwickelt sich die Geschäftsfähigkeit im Interesse des Minderjährigenschutzes in drei Altersstufen:

- **Geschäftsunfähig** sind Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres (0 – 6 Jahre) und die an einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit leidenden Personen.
- **Beschränkt geschäftsfähig** sind die Minderjährigen, die das siebte Lebensjahr vollendet haben, aber noch keine achtzehn Jahre alt sind (7 – 18 Jahre). Ein von ihnen abgeschlossenes Rechtsgeschäft ist ohne Zustimmung (Einwilligung) der gesetzlichen Vertreter schwebend unwirksam. Es kann auch durch nachträgliche Zustimmung rechtswirksam werden.

Ausnahmen gelten, ...

- ...wenn der oder die Minderjährige das Geschäft mit seinem Taschengeld abgeschlossen hat. Wobei Barzahlung Bedingung ist. Die Ausnahme gilt nicht bei einer Ratenzahlung.

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

- ...wenn der oder die Minderjährige durch das Rechtsgeschäft einen rechtlichen Vorteil erlangt (z.B. Schenkung).
 - ...wenn es sich um Handlungen im Rahmen von den gesetzlichen Vertretern erlaubten Arbeitsverhältnisses handelt (z.B. eigenes Konto eröffnen).
 - ... wenn die oder der Minderjährige für „handelsmündig“ erklärt wurde, d.h. wenn es sich um Rechtsgeschäfte innerhalb eines erlaubten Beschäftigungsverhältnisses handelt.
- **Voll geschäftsfähig** sind Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (Volljährigkeit).

Unter **Deliktsfähigkeit** versteht man, die Fähigkeit für unerlaubte Handlungen zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden.

- **Deliktunfähig** sind Kinder von der Geburt bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres (0-6 Jahre).
- **Beschränkt deliktfähig** sind Kinder und Jugendliche, die das siebte Lebensjahr vollendet haben, aber noch keine achtzehn Jahre alt sind (7 – 18 Jahre).
- **Voll deliktfähig** sind Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (Volljährigkeit).

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

Die Grundrechte

Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Das bedeutet, dass alle deutschen Gesetze im Einklang mit dem Grundgesetz stehen müssen. Grundrechte sind Abwehrrechte der einzelnen Bürger_innen gegen willkürliche Maßnahmen des Staates.

Einzelne wichtige Grundrechte:

- **Artikel 1: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“**

Dies ist oberstes Verfassungsprinzip. Jeder Mensch ist wertvoll, unabhängig von seiner Lebenssituation und seinen geistigen und körperlichen Fähigkeiten. Dieses Grundrecht beinhaltet die Garantie eines Existenzminimums und den Schutz vor Vernichtung oder völliger Abhängigkeit.

- **Artikel 2: „Die Freiheit der Person“**

Der Artikel umfasst das Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit, den Schutz vor Beschränkungen der körperlichen Bewegungsfreiheit, das Recht auf körperliche Unversehrtheit und das Recht auf Leben.

- **Artikel 3: „Vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich“**

Dieser Gleichbehandlungsgrundsatz besagt, dass kein Mensch wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat oder Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden darf.

- **Artikel 4: Religionsfreiheit**

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

Dieses Grundrecht besagt, dass niemand gehindert werden darf, seinen Glauben auszuüben. Es darf auch niemandem ein Glauben aufgezwungen werden.

- **Artikel 5: Meinungsfreiheit**

Dieser Artikel beinhaltet die Meinungsfreiheit in Form der Äußerung in Wort, Schrift und Bild. Auch die Informationsfreiheit und die Pressefreiheit sind durch diesen Artikel geschützt.

Mit Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) wurde 2006 das Diskriminierungsverbot auch zwischen Privatpersonen in verschiedenen Bereichen des Lebens geregelt. Benachteiligungen bei der Wohn- und Arbeitsplatzsuche sind durch dieses verboten.

Die Grundrechte werden in die zwei Bereiche Menschenrechte und Bürgerrechte unterteilt. Menschenrechte gelten für alle Menschen (z.B. Menschenwürde, Recht auf Leben, Gleichbehandlung). Bürgerrechte gelten für deutsche Staatsbürger_innen (z.B. Versammlungsrecht, Vereinigungsfreiheit und Freizügigkeit)

Die UN-Behindertenrechtskonvention

Die Konvention definiert keine Spezialrechte für Menschen mit Behinderung, sondern sie konkretisiert die allgemeinen Menschenrechte in verschiedenen Lebensbereichen wie Bildung, Arbeit und Beschäftigung, gesellschaftlicher und politischer Teilhabe. Die Staaten verpflichten sich, diese Rechte für Menschen mit

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

Behinderung anzupassen und für deren Umsetzung zu sorgen. Oberstes Ziel der UN-Konvention ist die Inklusion: Menschen mit Beeinträchtigungen sind Teil der Gesellschaft und beteiligen sich selbstbestimmt und gleichberechtigt.

Generell gilt für Menschen mit Behinderung der Grundsatz der Barrierefreiheit: Blinden oder sehbehinderten Menschen müssen rechtlich relevante Texte vorgelesen oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden. Hör- oder sprachbehinderten Menschen müssen bei Anhörungen die erforderlichen Hilfsmittel bereitgestellt werden. Kognitiv beeinträchtigte Menschen haben das Recht darauf, dass Rechtsdokumente ihnen in einer Sprache erklärt werden, die sie verstehen.

Die Landesregierung möchte die Inklusion umsteuern und sie an den Schulen bestmöglich und zum Wohle der Kinder und Jugendlichen gestalten. Dabei soll die Qualität der individuellen Förderung aller Kinder und Jugendlichen im Zentrum der Anstrengungen stehen. Zur Sicherung der Qualität des Unterrichts unter den Bedingungen schulischer Inklusion sollen verbindliche Qualitätsstandards gesetzt werden. Gleichzeitig soll eine durchgehende Wahlmöglichkeit zwischen Förderschule und dem Gemeinsamen Lernen geschaffen werden.

Bildung ist weiterhin Sache der Länder. Mit dem sogenannten Inklusionsgesetz hat die Politik den Weg für Bildungsfreiheit für Menschen mit Behinderung bundesweit geebnet. Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung dürfen von nun an zusammen mit den Erziehungsberechtigten selbst auswählen, auf

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

welche Schule sie gehen möchten. Die Kinder können dank der Gesetzesverabschiedung zwischen einer allgemeinen Schule und einer spezifischen Förderschule wählen. Ziel ist es, beide Gruppen gemeinsam unterrichten zu können und Normalität hierfür zu erreichen. Laut der Politik ist Inklusion das Aushängeschild für jeden modernen Staat. Das Inklusionsgesetz zeigt, dass eine Gesellschaft sich gemeinsam orientiert und im Sinne der Menschenrechte einen Konsens erreicht. Den rechtsverbindlichen Konsens erreichte Deutschland im März 2009, mit der Ratifizierung der UN-Konvention.

In den vergangenen zwei Jahrzehnten wurde mehr und mehr in dem Bereich der Förderung von Menschen mit Behinderung getan. Das Wort Integration wurde geboren und schnell wieder abgeschafft. Es sollte nicht darum gehen, etwaige Außenseiter einzubinden, sondern Menschen von Beginn an aufzunehmen. Jeder sollte das Recht haben, uneingeschränkt an Freizeitaktivitäten, Bildungsmaßnahmen und normalen Alltagshandlungen teilzunehmen. Der Leitgedanke der Inklusion ist also die gleichberechtigte Teilhabe am Leben und in der Gesellschaft.

Inklusion kann uns natürlich nur bedingt gesetzlich vorgeschrieben werden. Inklusion beginnt in den Köpfen. Es ist schön als modernes Land entsprechende räumliche und personelle Ausstattungen zu haben, wie wir es in Deutschland schon zum Teil präsentieren können. Aber noch wichtiger ist, das Verständnis für die Situation des anderen aufzubringen. Auch Inklusion bedarf einer Entwicklung und kann nicht von heute auf morgen realisiert werden. Für die nächsten Generationen wird es dank des Gesetzeserlass und eines breiteren gesellschaftlichen

© M.A. Anastasia Hack, Kurs: Rechtliche Grundlagen 13

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

Verständnisses hoffentlich selbstverständlich sein, mit Menschen mit Behinderung zusammen zu leben und zu lernen.

UN-Kinderrechtskonvention

Die Konvention (Übereinkunft) legt wesentliche Standards zum Schutz der Kinder weltweit fest und stellt die Wichtigkeit von deren Wert und Wohlbefinden heraus. Die vier elementaren Grundsätze, auf denen die Konvention beruht, beinhalten das Überleben und die Entwicklung, die Nichtdiskriminierung, die Wahrung der Interessen der Kinder sowie deren Beteiligung.

Die Kinderrechtskonvention trägt dazu bei, dass sich weltweit ein Verständnis von Kindsein und Kindheit durchsetzt, das sich daran orientiert, Kinder als Akteuer_innen ihrer Entwicklung zu sehen, die Unterstützung auf ihrem Weg zum Erwachsenensein bekommen. Die Grundlage für die Kinderrechte ist unter anderem die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Vor allem vier Grundprinzipien sind hervorzuheben:

1. Das Recht auf Gleichbehandlung
2. Der Vorrang des Kindeswohls
3. Das Recht auf Leben
4. Die Berücksichtigung des Kindeswillens

Pädagogische Einrichtungen für Kinder können dazu beitragen, die Rechte der Kinder bekannt zu machen und zu stärken:

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

- Auslegen und aufhängen von Infomaterial
- Vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten innerhalb der Einrichtung schaffen
- Kinder in der öffentlichen Äußerung ihrer Anliegen unterstützen
- sich für kommunale Beteiligungsmöglichkeiten einsetzen
- Kinder zu Wort kommen lassen

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

Aufsichtspflicht und Haftungsrecht

Wenn eine zu betreuende Person aus der Einrichtung wegläuft, sich während der Betreuung verletzt oder einen Unfall erleidet, stellt sich schnell die Frage nach der Verantwortung. Wer hat nicht aufgepasst? Wer hätte das verhindern müssen? Wer hat Schuld. Die Frage der Aufsichtspflicht³ stellt sich aber erst nicht dann, wenn ein Kind einen Unfall erleidet. Zur Fachlichkeit von Mitarbeiter_innen im pädagogischen Betrieb gehört es, Gefahren für die Kinder zu erkennen und die gebotenen Maßnahmen zu treffen, damit es gar nicht erst zum Unfall kommt.

Der **Aufsichtspflichtige** hat dafür Sorge zu tragen, dass der Zu-Beaufsichtigende sich nicht selbst schädigt, andere schädigt oder durch andere geschädigt wird. Kraft Gesetzes sind alle Eltern im Rahmen der Ausübung ihrer elterlichen Sorge zur Aufsichtsführung verpflichtet. Durch den Betreuungsvertrag einer Kindertagesstätte oder einer anderen Einrichtung der Betreuung, werden dem Träger der Einrichtung und letztlich auch den Mitarbeiter_innen die Verantwortung und die Aufsichtspflicht für Kinder während des Aufenthalts in der Einrichtung übertragen. Die Intensität der Aufsichtspflicht richtet sich vor allem nach dem Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes. Die Faustregel ist: Je jünger und unselbstständiger das Kind, desto enger muss die Aufsichtsführung sein.

³ Literatur:

Gerstein, Hartmut: Kleine Rechtskunde für pädagogische Fachkräfte, Berlin 2014

Hundmeyer, Simon: Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen, Kronbach 2011

Prott, Roger: Aufsichtspflicht. Rechtshandbuch für Erzieherinnen und Eltern, Berlin 2011

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

Die Aufsicht muss dabei so organisiert sein, dass die Zu-Betreuenden jederzeit entsprechend ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand betreut und beaufsichtigt werden. Wird dieser Aufgabe nicht Rechnung getragen, drohen bei Vorfällen zivil- und arbeitsrechtliche und unter Umständen sogar strafrechtliche Konsequenzen.

Rechtlich wird zwischen drei Arten der Aufsicht unterschieden:

- Die **gesetzliche Aufsichtspflicht** liegt bei den Personensorgeberechtigten. Dies sind in der Regel die Eltern. Die Aufsichtspflicht ist integrierter Bestandteil der Personensorge. Diese umfasst das Recht und die Pflicht das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- Die **vertragliche Aufsichtspflicht** liegt bei dem Träger einer Einrichtung, wenn die Personensorgeberechtigten durch entsprechenden Vertrag ihre Aufsichtspflicht übertragen (Betreuungsvertrag). Zur Ausübung der Aufsichtspflicht bedient sich der Träger seiner Angestellten. Auf diese ist die Aufsichtspflicht durch ihren Arbeitsvertrag übertragen. Diese Aufsichtspflicht bezieht sich auf die Zeit der Betreuung. Sie beginnt mit dem Moment der Begrüßung der/des Zu-Betreuenden und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten.

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

- Die **Aufsichtspflicht durch Gefälligkeit** geschieht unentgeltlich durch Freund_innen der Familie. Eine vertragliche Regelung oder ein konkreter pädagogischer Auftrag liegen hier nicht vor.

Bestimmungsfaktoren der Aufsichtspflicht

Zahlreiche Faktoren bestimmen den Inhalt und den Umfang der Aufsichtspflicht. Keine Aufsichtssituation gleicht einer anderen. Die entsprechende Situation ist immer wieder neu bewerten und passende Handlungsschritte sind zu überlegen, damit eine Aufsichtspflichtverletzung ausgeschlossen werden kann.

Bestimmungsfaktoren für Art und Umfang der Aufsichtspflicht

- **Person der_des Zu-Betreuenden:**
Alter, Eigenart (Verhaltensauffälligkeit, Krankheit, etc.), Persönlichkeitsmerkmale und Entwicklungsstand
- **Person der betreuenden Person:**
Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten, pädagogische Erfahrung
- **Gruppenzusammensetzung und -größe:**
Betreuungsschlüssel (Wieviele Betreuer_innen sind für wieviele Kinder zuständig?), Dauer des Bekanntseins, Vertrautheit im Umgang miteinander
- **Gruppenverhalten des Kindes**
- **Gefährlichkeit des Ortes:**
Verkehrsverhältnisse, Abgeschlossenheit des Geländes, Gefahrenquellen

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

- **Gefährlichkeit der Handlung:**

Art der Spiele, Ausflüge oder Schwimmen, Kerzen anzünden etc.

Mittel zur Erfüllung der Aufsichtspflicht

Von der professionellen betreuenden Person wird bei der Erfüllung der Aufsichtspflicht Fachlichkeit erwartet. Gewählte pädagogische Handlungsweisen sollten möglichst auch eine positive pädagogische Wirkung haben und in einem angemessenen Verhältnis zur Gefahrensituation stehen. Mögliche Mittel zur Erfüllung der Aufsichtspflicht sind:

- Vorsorgliche Belehrung und Warnung
- Überwachung und Kontrolle
- Eingreifen von Fall zu Fall

Haftung

Die Verletzung der Aufsichtspflicht kann zivilrechtliche, strafrechtliche sowie arbeitsrechtliche Folgen haben. Zu einer strafrechtlichen Verfolgung kann es jedoch nur kommen, wenn mit dem Handeln oder Unterlassen einer Handlung eine Straftat begangen wird. Dazu zählen zum Beispiel:

- fahrlässige Tötung (§222 StGB)
- fahrlässige Körperverletzung (§229 StGB)
- unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB)

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

Diese Straftatbestände werden nicht nur durch ein aktives Handeln begangen, sondern können auch durch nicht eingreifen ausgelöst werden.

Die Pflicht zum Eingreifen bezeichnet man auch als Garantenpflicht. Die Strafbarkeit beruht hier auf Unterlassen einer Handlung.

Sollte gegen Sie tatsächlich einmal eine Strafanzeige gestellt werden, orientieren Sie sich an folgenden Empfehlungen:

- Suchen Sie das offene Gespräch mit den Eltern. Wenn ein_e Zu-Betreuende_r verunglückt, sollten Sie zunächst einmal versuchen zu klären, was überhaupt passiert ist. Haben Sie den Sachverhalt aufgeklärt, sollten Sie ein offenes Gespräch mit den Eltern führen. Machen Sie deutlich, dass Sie alle notwendigen Schritte (Unfallkasse melden) einleiten werden, sodass den Eltern deutlich wird, dass ihr Kind versichert ist und finanzielle Fragen geklärt werden.
- Äußern Sie sich zunächst einmal nicht gegenüber der Polizei. Bei einer Vorladung als Beschuldigte sollten Sie von ihrem Recht Gebrauch machen keine Angaben zum Tathergang zu äußern. Als Zeugin sind Sie zu einer Aussage verpflichtet.
- Nehmen Sie sich eine_n Anwalt_in. Diese_r wird mit Ihnen besprechen, wie Sie sich am besten verteidigen.

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

In pädagogischen Einrichtungen hat der Träger die Aufsichtspflicht durch Vertrag übernommen. Ihn trifft also die gleiche Verantwortlichkeit wie die Eltern. Haftungsansprüche richten sich primär gegen den Träger. Dieser haftet auch für die Erziehungskräfte, die er für die Erfüllung des Betreuungsvertrages eingesetzt hat. Ansprüche können also sowohl gegen die Aufsichtspflichtigen als auch gegen den Träger gerichtet werden. Wenn die Aufsicht pflichtgemäß erfolgt ist oder der Schaden auch bei genügender Aufsicht eingetreten wäre, besteht kein Schadensersatzanspruch. Die Beweispflicht liegt in der Regel bei den Aufsichtspflichtigen.

Zur Abwehr von Haftungsansprüchen Dritter haben die Träger in der Regel eine Betriebshaftpflichtversicherung. Einzelpersonen können ihr Haftungsrisiko auch durch eine Berufs- bzw. Diensthaftpflichtversicherung abdecken oder ihre bestehende Privathaftpflichtversicherung entsprechend ausweiten. Für Personenschäden bei den betreuten Personen wirkt die gesetzliche Unfallversicherung wie eine Haftpflichtversicherung.

Der Versicherungsschutz der Zu-Betreuenden bezieht sich auf die Zeit der Betreuung aller Einrichtungen, die eine Betriebserlaubnis gemäß §45 SGB VIII bedürfen und ist für die Versicherten beitragsfrei. Eine besondere Anmeldung der Zu-Betreuenden ist nicht erforderlich. Auch „Besuchskinder“ sind in diesem Versicherungsschutz beinhaltet. Hierbei muss jedoch zuvor die Einwilligung des Trägers der Einrichtung vorliegen bzw. der Betreuung durch das Personal zugestimmt worden sein.

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

Der gesetzliche Versicherungsschutz umfasst auch die direkten Wege von und zur Einrichtung sowie von und zu einer externen Veranstaltung. Für Körperschäden bei Kindern wirkt dieser Versicherungsschutz wie eine Haftpflichtversicherung für die Aufsichtspflichtigen. Die gesetzliche Unfallversicherung muss auch dann für den Schaden eintreten, wenn der Unfall von der aufsichtspflichtigen Person vorsätzlich herbeigeführt wurde. Für Sachschäden gilt das haftungsprivileg nicht. Eine Ausnahme gibt es bei medizinischen Hilfsmitteln.

Aufsichtspflichtige sind Beschützergaranten. Sie müssen dafür einstehen, dass die ihnen anvertraute Person vor Verletzungen und Tod bewahrt werden. Eine Verletzung der Aufsichtspflicht kann dann eine Strafbarkeit begründen, wenn die Aufsicht führende Person fahrlässig gegen ihre Pflichten verstoßen hat und zumutbare Vorkehrungen zur Vermeidung des Unfalls nicht getroffen hat.

Experimente mit Zu-Betreuenden aus rechtlicher Sicht:

Die Bildungspläne sehen vor, dass Naturwissenschaften und Technik in den Kita-Alltag einbezogen werden sollen. Auch in vielen weiteren Einrichtungen mit Schutzbedürftigen, werden Ansätze des „Learning by Doing“ eingesetzt, um neue Inhalte zu vermitteln oder motorische Fähigkeiten zu fördern bzw. aufrechtzuerhalten. Doch das ist mitunter nicht ganz ungefährlich. In solchen Situationen besteht somit eine erhöhte Aufsichtspflicht und die Schutzbedürftigen Personen sollten hierbei besonders sorgfältig im Auge behalten werden.

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

Orientieren Sie sich beim Experimentieren an folgenden Tipps:

- Probieren Sie Experimente und Übungen vorher aus, um Gefahrenquellen einschätzen zu können. Bereiten Sie alles so vor, dass Sie bei der Durchführung nicht abgelenkt werden können. Achten Sie bei der Durchführung auf eine ruhige Atmosphäre.
- Führen Sie feste Regeln für die Durchführung der Übung ein. Üben Sie das Verhalten in solchen Situationen regelmäßig mit Ihren Schützlingen.
- Bewahren Sie anschließend die Materialien sicher auf, sodass kein unbeaufsichtigter Umgang mit Gefährlichen Geräten und Stoffen passieren kann.

Zudem besteht eine sogenannte **Verkehrssicherungspflicht**. Mitarbeiter_innen pädagogischer Betriebe müssen Orte mit Gefahrenquellen vor Gebrauch prüfen, sichern, melden und absperren.

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Für den Umgang mit ansteckenden Krankheiten in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kitas bildet das Infektionsschutzgesetz (IfSG) den rechtlichen Rahmen. Unter anderem sind hier die Grundlagen für Schutzimpfungen, die Nachweispflicht der Impfberatung und weitere Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten in Deutschland geregelt. Zum Beispiel ist hier festgelegt, welche Krankheiten meldepflichtig sind und durch Gesundheitsamt und die zuständige Landesbehörde an das Robert-Koch-Institut gemeldet wer-

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

den müssen. Der schriftliche Nachweis über eine zeitnahe ärztliche Impfberatung zum altersgemäßen Impfschutz eines Kindes ist für alle Kita-Eltern verpflichtend (gem. §34 Abs 10a IfSG) und muss in der Kita vorgelegt werden. Diese ärztliche Beratung zum empfohlenen Impfprogramm kann z.B. über die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen erfolgen. Die Impfberatungen können über die Teilnahmekarte (des gelben Kinderuntersuchungsheftes) nachgewiesen werden.

Ansteckende Krankheiten und Meldepflicht

In §34 des Infektionsschutzgesetzes wird aufgelistet, bei welchen ansteckenden Krankheiten jemand im Erkrankungsfall oder bei Verdacht eine Gemeinschaftseinrichtung solange nicht besuchen kann, bis nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungsgefahr mehr gegeben ist. Das betrifft zum Beispiel Masern, Mumps, Keuchhusten, Scharlach, Windpocken, Kopflausbefall und Krätze. Für Kinder unter sechs Jahren gilt der vorübergehende Ausschluss auch, wenn sie an einem möglicherweise ansteckenden Brechdurchfall erkrankt oder dessen verdächtig sind. Zum Schutz vor oder bei Masernausbrüchen in einer Gemeinschaftseinrichtung können als Akutmaßnahme Kinder vom Kita-Besuch auch zeitweilig ausgeschlossen werden, wenn bei ihnen bisher keine ausreichende Impfung gegen Masern erfolgt ist oder wenn Krankheitsverdacht oder -anzeichen bestehen. Dieses Teilnahmeverbot gilt solange, bis eine Weiterverbreitung in der Kita nicht mehr zu befürchten ist. In manchen Fällen muss dies ärztlich bescheinigt werden. Des Weiteren ist im IfSG festgelegt, wann eine Einrichtung das Gesundheitsamt unterrichten muss und welche Aufgaben und Befugnisse das Gesundheitsamt

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

hat, wann Eltern informiert werden müssen und – umgekehrt – in welchen Fällen Eltern verpflichtet sind, die Kita oder Schule bei Verdacht über eine möglicherweise anstechende Erkrankung zu informieren. In allen Fällen kann die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungsgefahr mehr besteht oder bei Kopfläusen keine Weiterverbreitung mehr zu befürchten ist.

Wenden Sie sich bei Auftreten oder Verdacht einer ansteckenden Krankheit in Ihrer Einrichtung (z.B. Masern, Mumps, Keuchhusten, Scharlach, Windpocken) an das örtliche Gesundheitsamt. Die Gesundheitsämter halten Formulare bereit, aus denen genau hervorgeht, welche Angaben erforderlich sind und weitergegeben werden müssen. Das Gesundheitsamt informiert Sie darüber, welche Maßnahmen Sie ergreifen müssen, um weiteren Ansteckungen entgegenzuwirken. Das Gesundheitsamt gibt Ihnen auch Auskunft darüber, ob im konkreten Fall alle Eltern informiert werden müssen.

Medikamentengabe

Wird ein Kind akut krank, dürfen die Mitarbeiter_innen der Kita nicht selbst eine Diagnose stellen und eigenmächtig Medikamente verabreichen. Zur Verabreichung von Medikamenten an chronisch kranke Kinder gibt es eindeutige gesetzliche Regelungen. Die Handhabung kann von Land zu Land und je nach Träger verschieden sein. Medikamente zu geben ist weder verpflichtend noch verboten. Rechtliche Fragen müssen jedoch vorab geklärt werden. Neben Eltern und

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

Kita-Fachkräften kann gegeben falls auch der behandelnde Arzt oder die Ärztin hinzugezogen werden, um die Vorgehensweise abzustimmen.

- Lassen Sie sich eindeutige, schriftliche Anweisungen der behandelnden Ärzt_innen geben, in denen der Zeitpunkt der Verabreichung und Dosis genau angegeben sind.
- Lassen Sie sich über mögliche Risiken und Komplikationen informieren.
- Treffen Sie mit den Sorgeberechtigten eine schriftliche Vereinbarung.
- Lassen Sie Medikamente nur durch unterwiesene Personen geben.
- Bewahren Sie Medikamente richtig auf.

Grundsätzlich dürfen Medikamente durch Mitarbeiter_innen einer Einrichtung nur verabreicht werden, wenn:

- die zwingend notwendige, schriftliche Erlaubniserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt
- geschultes Personal die Medikamente verabreicht
- die Medikamente kindersicher aufbewahrt werden (auch auf Verfallsdatum achten)
- ausreichend Kenntnisse und Infos darüber vorhanden sind
- Diskretion bei der Verabreichung eingehalten wird
- gegeben falls ist eine ärztliche Anordnung notwendig

Einzelne Pädagog_innen können die Medikamentengabe verweigern. Grundsätzlich ist eine schriftliche Dokumentation der Medikamentengabe zwingend

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

erforderlich. In jedem Fall muss eine angemessene Lagerung (gekühlt, abgeschlossen) möglich sein und erfolgen.

Kranke Kinder in der Kindertagesbetreuung

Akut oder chronisch kranke Kinder gehören zum ganz normalen Alltag in pädagogischen Einrichtungen. Dennoch wirft die Situation verschiedene Fragen und Probleme auf. Ein krankes Kind erfordert auch in der Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oft besondere Aufmerksamkeit, zum Beispiel wenn es vorzeitig abgeholt werden muss.

Husten, Schnupfen, entzündete Augen, Hautausschlag, Durchfall und Erbrechen – wer täglich mit Kindern zu tun hat, kennt diese Symptome zur Genüge. Vor allem in den Wintermonaten häufen sich die Infekte. Auch mit eher harmlosen Infekten sollten Kinder nicht die Kita besuchen – zum einen, damit sich die anderen Kinder möglichst nicht anstecken, zum anderen, damit das Kind selbst die notwendige Zuwendung, Ruhe und Behandlung erhält, um bald wieder gesund zu sein.

Erkrankt ein Kind während seines Aufenthalts in der Einrichtung, muss es abgeholt werden. Zögern Sie also nicht, die Kinder abholen zu lassen, gerade wenn ähnliche Fälle in der Kita aufgetreten sind.

Kinder, die eine Allergie haben, bestimmte Nahrungsmittel nicht vertragen oder unter einer chronischen Erkrankung leiden, können wie jedes andere Kind die

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

Kita weiterhin besuchen. Auch Kinder mit angeborenen Einschränkungen oder Behinderungen sollten möglichst in der Gruppe gemeinsam gefördert werden.

Zwar gibt es das **Infektionsschutzgesetz (IfSG)** vor, wie in Gemeinschaftseinrichtungen mit Infektionskrankheiten umzugehen ist, aber im Kita-Alltag sind letztlich die Mitarbeiter_innen es, die für den Umgang mit den kranken Kindern verantwortlich sind.

Treffen Sie für Ihre Einrichtung **klare Regelungen** über die Befugnisse der pädagogischen Mitarbeiter_innen und die Pflichten der Eltern im Krankheitsfall eines Kindes. Diese Regelungen können zum Beispiel beinhalten, in welchen Fällen Kinder abgeholt werden müssen oder bei welchen Krankheiten ein Attest bei Rückkehr in die Kita notwendig ist.

Halten Sie die wichtigsten Regelungen **schriftlich** fest, zum Beispiel ergänzend zum Betreuungsvertrag. Prüfen Sie in regelmäßigen Abständen, ob für Notfälle die Telefonnummern aktuell und die Eltern oder andere Bezugspersonen der Kinder erreichbar sind. Halten Sie selbst wichtige Notfallnummern, zum Beispiel der Giftnotrufzentrale, für Notfälle gut sichtbar bereit.

Wenn sich Fälle häufen, in denen Kinderärzt_innen aus Ihrer Sicht kranke Kinder zu früh wieder „gesundschreiben“, können Sie das Gespräch mit den Ärzt_innen suchen. Erklären Sie gegebenenfalls, wie sich solche Fälle auf den Kita-Alltag auswirken, zum Beispiel durch häufige Rückfälle.

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

Hängen Sie bei aktuell auftretenden, ansteckenden Krankheiten (z.B. Masern, Scharlach, Bindehautentzündung) ausführliche Informationen über die Krankheit, den Krankheitsverlauf, Krankheitskennzeichen, Inkubationszeit und Ansteckungswege aus. Verteilen Sie ergänzend dazu Elternbriefe, eventuell auch in anderen Sprachen. Beispiele für Elternbriefe zu den wichtigsten Infektionskrankheiten finden Sie bei den Linktipps.

Wenn Sie merken, dass die Eltern in der Kita sehr verunsichert sind, hilft auch eine Informationsveranstaltung, bei der konkrete Fragen geklärt werden können. Informieren Sie die Eltern in der konkreten Situation, wann ihr erkranktes Kind die Kita wieder besuchen darf und ob ein Attest erforderlich ist.

Veranstalten Sie Elternabende oder -nachmittage zu Gesundheitsthemen. Bei diesen Gelegenheiten können Sie grundsätzliche Regelungen zum Verhalten im Krankheitsfall des Kindes nochmal erläutern. Laden Sie bei Bedarf Referent_innen zu einem Vortrag ein (z.B. Arzt oder Ärztin). Elternabende zu Themen wie Impfen und Hygienemaßnahmen können dabei helfen die Eltern über z.B. richtiges Händewaschen zu informieren. Unter den Linktipps finden Sie Angebote mit zum Teil umfangreichem Material.

In Notfällen richtig handeln:

Notfallsituationen wie Verletzungen durch Stürze oder allergische Reaktionen auf Insektenstiche gehören zum Einrichtungsalltag. Wichtig ist, schnell das Richtige zu tun:

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

- **Bewahren Sie Ruhe und Besonnenheit.** Häufig verbessert bereits ein beruhigendes Einwirken auf die betreute Person deren Zustand. Und je ruhiger Sie sind, desto besser bewältigen Sie die nachfolgenden Schritte.
- **Erkennen: Was ist geschehen?** Verschaffen Sie sich einen raschen Überblick und retten Sie das Kind aus der akuten Gefahrensituation. Verhindern Sie, dass weitere Unfälle geschehen könnten, indem Sie beispielsweise Sicherungen aufstellen.
- **Beurteilen: Welche Gefahr droht?** Kontrollieren Sie zuerst die Atmung und prüfen Sie, ob das Herz schlägt. Die Atmung lässt sich am besten kontrollieren, indem Sie eine Hand unter die Rippen auf den Bauch legen. Wenn sich die Bauchdecke hebt, atmet die Person. Herzschlag und Puls lassen sich am besten in der Leiste prüfen. Untersuchen Sie die Person zügig, aber besonnen auf Verletzungen.
- **Handeln:** Was erfordert die Situation? Bei Bewusstlosigkeit und Herz- und Atemstillstand direkt mit Sofortmaßnahmen (Beatmung, Herzmassage) beginnen. Beginnen Sie dabei bei der Atmung, damit die Sauerstoffversorgung gesichert ist. Verständigen Sie so rasch wie möglich den Rettungsdienst (112).

Erst wenn Sie Erste Hilfe geleistet und den Rettungsdienst verständigt habe, informieren Sie die Eltern. Erklären Sie ihnen in Ruhe was passiert ist und welche Schritte bereits eingeleitet wurden. Bei einer kleineren Verletzung reicht es möglicherweise aus, wenn die Eltern nach der Erstversorgung benachrichtigt werden, damit diese selbst eine_n Ärzt_in aufsuchen.

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

Außer einem pädagogischen bzw. Betreuungs- und Pflegekonzept benötigen Einrichtungen auch ein Hygienekonzept. Ziel dieses Konzeptes ist es Gefahren und Risiken einzuschätzen und Regelungen zu definieren, welche entsprechend vorbeugen. Die Pflicht zu solchen Regelungen ergibt sich aus der **Lebensmittelhygiene-Verordnung** (LMHV). Zu den notwendigen Maßnahmen gehört auch die ständige Fortbildung der Mitarbeiter_innen. Das **HACCP-Konzept** (Hazard Analysis Critical Control Points) ist ein Mittel zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit und ist als Kontrollmaßnahme international anerkannt. Es soll die vorhandenen Risiken für die Lebensmittelsicherheit identifizieren und bewerten. Zudem wird durch Anwendung dieses Konzeptes eine ständige Schwachstellenüberwachung ermöglicht.

Inhalte eines solchen **Hygienekonzeptes** sind beispielsweise:

- Einhaltung von Kühlketten und Dokumentation dieser (bei Lebensmitteln und Medikamenten)
- Putzpläne
- Besondere Vorgaben zu mitgebrachten Lebensmitteln (z.B. bei Festen und Geburtstagen)

Bei Verstößen gegen das **allgemeine Hygienegebot** sind Bußgelder zu erheben.

Für pädagogische Einrichtungen gelten Abmilderungen:

- Die Einnahme des Essens in Küchen von Kitas ist in dafür vorgesehenen Essecken zulässig.

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

- Die Mithilfe von Kindern und Eltern ist „im Sinne des erweiterten Privatbereichs“ im Einzelfall zu dulden, z.B. beim Backen von Weihnachtsgebäck.
- Eltern dürfen bei Festen Essen mitbringen, wenn der Träger Verantwortlichkeiten festlegt. Das Mitbringen von leicht verderblichen Lebensmitteln, wie Sahnetorten, Hackfleisch und Tiramisu ist untersagt.
- Gemäß §43 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes dürfen Personen in Küchen nur mit einem gültigen Gesundheitszeugnis beschäftigt werden. Die gelegentliche Mithilfe in der Küche durch Kinder und Eltern ist allerdings erlaubt.

Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz befindet sich im achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und regelt das Recht des Kindes auf Erziehung. Das KJHG regelt die staatlichen Aufgaben:

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern
- Benachteiligung zu vermeiden oder abzubauen
- Erziehungsberechtigte in ihrem erzieherischen Handeln zu beraten und zu unterstützen
- die jungen Menschen vor Gefahren zu schützen und positive Lebensbedingungen (eine kinder- und familienfreundliche Umwelt) zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

Die Leistungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes richten sich an:

- junge Menschen (wer noch nicht 27 Jahre alt ist):
 - Kinder (wer noch nicht 14 Jahre alt ist)
 - Jugendliche (wer 14 aber noch nicht 18 Jahre ist)
 - Junge Volljährige (wer 18 aber noch nicht 27 Jahre alt ist)
- sowie Personensorgeberechtigte und Erziehungsberechtigte

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sollen erst dann wirksam werden, wenn die elterliche Verantwortung nicht ausreicht, um eine dem Wohl des Kindes gemäße Entwicklung zu gewährleisten. Das dahinterstehende Prinzip ist das sogenannte **Subsidiaritätsprinzip**. Entsprechend sollen solche Hilfen zuerst greifen, welche den geringsten Eingriff in die elterliche Sorge nehmen. Erst bei Bedarf geschehen einschneidende Eingriffe in die elterliche Sorge.

2005 sind das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (**KICK**) und das Tagesbetreuungsgesetz (**TAG**) in Kraft getreten. KICK enthält Änderungen des SGB VIII u.a. zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl.

Kindeswohlgefährdung

Der **§8a** legt hierbei den Schwerpunkt auf den **Schutz des Kindeswohls**. Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Besteht eine Gefährdung, so ist

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

das Jugendamt verpflichtet angemessene Hilfeleistungen oder Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Eine **Kindeswohlgefährdung** liegt vor, wenn:

- a) Vernachlässigung und Ausübung körperlicher und sexueller Gewalt vorliegen
- b) der junge Mensch sich in Familiensituationen befindet, die das Wohl des Kindes gefährden, weil dadurch negative Einflüsse auf deren Entwicklung gegeben sind, wie Suchterkrankungen, Gewalt in der Familie, psychische Erkrankungen, sowie hoch konflikthafte Trennung der Eltern.
- c) Entwicklungsbeeinträchtigungen des Kindes vorliegen (auch sogenannte Behinderungen) und Eltern Beratungsangebote und therapeutische Hilfen ablehnen, wodurch eine Schädigung des Kindes zu befürchten ist.

Kinder und Jugendliche haben das Recht sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das zuständige Jugendamt zu wenden. In pädagogischen Einrichtungen (Kindertagesstätte, offene Kinder- und Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung), sind die Mitarbeiter_innen verpflichtet im Verdachtsfall eine insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft) hinzuzuziehen und die Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen zu beurteilen. Liegt ein begründeter Verdacht vor, besteht die Verpflichtung diese Information dem zuständigen Jugendamt zugänglich zu machen.

Präventiver Kinderschutz beginnt jedoch bereits beim Aufbau eines Vertrauensverhältnisses. Besteht eine sichere Beziehung zwischen Kind und Betreuer_in,

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Gewalterfahrungen mitgeteilt werden und aufgedeckt werden können.

Durch den regelmäßigen Austausch mit Kindern und deren Eltern können Gefährdungssituationen bereits frühzeitig auffallen. Wenn Sie vermuten, dass zu Hause oder im Umfeld des Kindes grundlegende Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung nicht (mehr) gegeben sind, ist es ihre Pflicht aktiv zu werden, das Gespräch mit den Eltern zu suchen und entsprechende Hilfen anzubahnen.

Hilfreich im konkreten Verdachtsfall:

- Schieben Sie ein Gespräch über den Verdacht nicht auf. Wenden Sie sich als erstes an Kolleg_innen oder die Einrichtungsleitung und besprechen Sie Ihre Vermutung. Die Fallverantwortung liegt letztlich bei der Leitung.
- Erarbeiten Sie gemeinsam Vorschläge, welche Hilfen erforderlich und geeignet sind, um eine mögliche Gefährdung abzuwenden.
- Holen Sie noch vor dem Gespräch mit den Eltern anonym, das heißt ohne Nennung des Namens, externe Hilfe und Beratung ein, um Ihre Vermutung abzusichern.
- Vereinbaren Sie zeitnah einen Termin mit den Eltern.

Bei akuten Gefährdungen des Kindes ist das Jugendamt, bei Nichterreichbarkeit gegeben falls die Polizei zu informieren.

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

Das Bundeskinderschutzgesetz dient dem präventiven (vorsorglichen, vorbeugenden) Schutz von Kindern und trat am 01.01.2012 in Kraft. Darin sind vorbeugende Maßnahmen geregelt, um das Wohl des Kindes zu schützen. So sind hier die rechtlichen Regelungen für folgende Bereiche festgelegt:

- frühe Hilfen und Familienhebammen
- Ausschluss einschlägig Vorbestrafter in der Kinder und Jugendhilfe
- Verhinderung von Jugendamthopping
- Verlässliche Netzwerke

Elterliche Sorge

Bei der elterlichen Sorge wird unterschieden zwischen **Personen- und Vermögenssorge** und diese jeweils wiederum unterscheidet man in die **tatsächliche** Personen- oder Vermögenssorge und die Personen- oder Vermögenssorge **direkt** am Kind, in Bezug zu Dritten. Eine weitere Teilaufgabe der elterlichen Sorge ist die gesetzliche Vertretung des Kindes. Die Rechte und Pflichten der Träger elterlicher Pflichten sind im Artikel 6 des Grundgesetzes verankert: „Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“.

- **Tatsächliche Personensorge** beinhaltet die Pflege, Nahrung und Sicherstellung von Bildung usw.
- **Personensorge in Bezug zu Dritten** beinhaltet beispielsweise die Antragsstellung auf Kindergeld, die Anmeldung im Kindergarten usw.

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

- Die **tatsächliche Vermögenssorge** beinhaltet das Taschengeld, Kleidergeld usw.
- Die **Vermögenssorge in Bezug zu Dritten** beinhaltet beispielsweise Sparverträge und Versicherungen.

Eltern delegieren die Personensorge zum Teil an den Träger einer pädagogischen Einrichtung, der sie wiederum an Fachkräfte überträgt. Diese Übergabe an Rechten und Pflichten erfolgt über einen Vertrag (Betreuungsvertrag und Arbeitsvertrag der Mitarbeiter_innen).

Wenn Hindernisse vorliegen, sodass die elterliche Sorge vorübergehend nicht ausgeübt werden kann, z.B. wegen einer schweren Krankheit, Kuraufenthalt, Vollstreckung/ Freiheitsstrafe oder wegen unbekanntem Aufenthalts, dann ruht die elterliche Sorge.

Wenn das körperliche, seelische oder das geistige Wohl des Kindes gefährdet ist, so tritt § 1666 BGB in Kraft und die elterliche Sorge wird von dem Familiengericht, in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, entzogen.

Strafrecht

Als Strafrecht bezeichnet man im Recht Deutschlands ein Rechtsgebiet, das bestimmte menschliche Handlungen („abweichendes Verhalten“) unter staatliche Strafe stellt. Für rechtswidrig und schuldhaft begangene Taten (Unrecht) sieht das Strafrecht teils schwerwiegende Sanktionen bis hin zur Freiheitsstrafe vor.

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

Fehlt die Schuld, muss das Gericht zwar von der Strafe absehen, es kann aber eine Maßregel verhängen. Für jugendliche und heranwachsende Straftäter gelten dieselben Regeln hinsichtlich der Voraussetzungen der Strafbarkeit. Das Jugendstrafrecht nach dem Jugendgerichtsgesetz sieht aber aus erzieherischen Gründen andere Sanktionen als für Erwachsene vor. Beides trägt den Besonderheiten abweichenden Verhaltens in diesem Alter und der Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft für junge Menschen Rechnung.

Die Grundlagen der Strafbarkeit werden auch als die "3 Elemente einer strafbaren Handlung" bezeichnet. Eine Straftat setzt sich aus 3 Elementen zusammen. Nur wenn ALLE 3 Elemente erfüllt sind, spricht man von einer Straftat, bzw. einer strafbaren Handlung. Zu den sog. "3 Elementen" gehören die

- **Tatbestand** (kann erfüllt werden durch aktives Tun oder Unterlassen)
- **Rechtswidrigkeit** (die Handlung ist nur dann rechtswidrig, wenn der Täter keinen Rechtfertigungsgrund für sein Handeln hat)
- **Schuld** (der Täter handelt nur dann schuldhaft, wenn zum Tatzeitpunkt keine Schuldausschließungsgründe vorliegen)

Deliktsfähigkeit ist die Fähigkeit für eine unerlaubte Handlung (Delikt) verantwortlich gemacht zu werden (§ 823 BGB). Deliktsfähig sind alle Personen, die nicht deliktsunfähig und nicht bedingt deliktsfähig sind:

Deliktsunfähig sind

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

- Kinder bis zum 7. vollendeten Lebensjahr (§ 828 Abs. 1 BGB).
- Kinder bis zum 10. vollendeten Lebensjahr, wenn sie einen Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn verursachen und nicht vorsätzlich handeln (§ 828 Abs. 2 BGB)
- Bewusstlose und psychisch kranke Menschen, sofern sie einen vorübergehenden Zustand solcher Art nicht selbstverschuldet verursacht haben (bspw. durch Drogen- oder übermäßigen Alkoholkonsum) (§ 827 BGB)

Bedingt deliktsfähig sind

- Kinder vom 8. bis zum 18. Lebensjahr (§ 828 Abs. 3 BGB a.F.)

Jugendstrafrecht

Das Jugendstrafrecht ist ein Sonderstrafrecht und Sonderstrafprozessrecht für junge Täter, die sich zur Zeit ihrer Tat in dem Übergangsstadium zwischen Kindheit und Erwachsenenalter befinden. Es beinhaltet den Erziehungsgedanken, der sich insbesondere auch in den vielfältigen, abgestuften Reaktionsmöglichkeiten widerspiegelt. Durch zeitnahe und erzieherische Maßnahmen, etwa die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs oder eines sozialen Trainingskurses (zum Beispiel in Form eines Anti-Gewalt-Trainings), leisten die Justizbehörden gleichzeitig einen Beitrag zur Verhütung weiterer Straftaten.

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

Menschen vor Vollendung des 14. Lebensjahres sind als Kinder strafunmündig (§ 19 StGB). Für Erwachsene hingegen gilt das allgemeine Strafrecht. Für die Übergangszeit gilt in Deutschland das Jugendgerichtsgesetz (JGG).

Es ist uneingeschränkt anwendbar für Jugendliche, d. h. für Menschen, die zur Tatzeit im Alter von 14 bis 17 Jahren waren (§ 1 Abs. 2 Halbs. 1 JGG).

Auf Heranwachsende (18- bis 20-Jährige) sind zentrale Normen (aber nicht alle) des Jugendstrafrechts nach Maßgabe der §§ 105 ff. JGG anzuwenden. Hierbei wird insbesondere geprüft, ob der Heranwachsende von seinem Reifezustand zur Tatzeit im Hinblick auf die konkrete Tat noch einem Jugendlichen gleichzustellen war oder ob er jedenfalls eine jugendtypische Tat begangen hat.

Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen unter anderem sozialpädagogische Gesichtspunkte in Strafverfahren vor den Jugendgerichten u. a. auch zur Geltung, indem sie (schriftlich und/oder mündlich) eine Stellungnahme über die Beschuldigten abgeben. Ebenfalls prüfen sie nach § 52 Abs. 2 SGB VIII, ob Leistungen der Jugendhilfe eingeleitet werden sollten und ob es Alternativen zu einem förmlichen Strafverfahren gibt.

In der Praxis wird sehr häufig auch bei Heranwachsenden noch das Jugendstrafrecht angewendet. Dies gilt besonders bei schweren Straftaten, so dass beispielsweise in der Gruppe der wegen schwerer Gewaltdelikte verurteilten Heranwachsenden die Verurteilung nach Jugendstrafrecht die Normalität darstellt

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

(über 90 Prozent). Die Anwendung von Jugendstrafrecht oder Erwachsenenstrafrecht auf Heranwachsende wird allerdings in den einzelnen Ländern unterschiedlich gehandhabt.

Die Sanktionspalette ist weit gefächert. Somit stehen dem Richter eine Reihe von Instrumenten zur Verfügung, um die passende Sanktion für den Täter zu finden. § 5 JGG unterscheidet zwischen drei Gruppen: Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel und Jugendstrafe. Dabei richtet sich die Wahl der Rechtsfolge danach, welche nach der Persönlichkeit des Täters den besten Erfolg für seine Resozialisierung verspricht. Versprechen mehrere Maßregeln den gleichen Erfolg, ist diejenige zu wählen, die den geringsten Eingriff darstellt. Dabei ist stets zu beachten, dass das Jugendstrafrecht nicht zu einer Schlechterstellung des Jugendlichen führen soll: Die Grenze des schuldangemessenen Strafens darf auch im Jugendstrafrecht nicht überschritten werden.

Als Erziehungsmaßregel kann der Jugendliche oder Heranwachsende durch Urteil verpflichtet werden:

- eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle anzunehmen
- in einem Heim zu wohnen
- Arbeitsleistungen, insbesondere für gemeinnützige Zwecke, einzubringen ("Sozialstunden")
- an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen ("Anti-Aggressionstraining")
- den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch bestimmter Örtlichkeiten (Gast- oder Vergnügungsstätten) zu unterlassen

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

- an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen

Zuchtmittel können sein:

- Verwarnungen: Verwarnungen sind dabei eindringliche förmliche Zurechtweisungen mit dem Vorhalt des Unrechts.
- Zur Ermahnung besteht ausschließlich ein prozessualer Unterschied: Die Verwarnung erfolgt nach dem Urteil.
- Auflagen: Auflagen sind verschärfte Verwarnungen in Form einer möglichst tatbezogenen Sühneleistung. Zu den Auflagen zählen Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens, Entschuldigung beim Verletzten, Erbringung von Arbeitsleistungen und Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung.
- Jugendarrest: Jugendarrest ist eine kurzzeitige Freiheitsentziehung mit schuldausgleichendem und erzieherischem Charakter. Man unterteilt ihn in drei Kategorien: Kurzarrest (bis zu 6 zusammenhängende Tage), Freizeitarrest (1–2 Wochenenden) und Dauerarrest (1–4 Wochen).

Jugendstrafe:

- Die Jugendstrafe dauert grundsätzlich mindestens 6 Monate und maximal 5 Jahre (§ 18 Abs. 1 S. 1 JGG). Handelt es sich bei der Tat um ein Verbrechen, für das nach dem allgemeinen Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist, so ist das Höchstmaß 10 Jahre (§ 18 Abs. 1 S. 2 JGG).

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

Datenschutz

Für jeden Menschen, somit auch für Schutzbedürftige in einer pädagogischen Einrichtung, gilt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Der Einzelne hat grundsätzlich das Recht, selbst über die Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Jeder Eingriff in personenbezogene Daten, der ohne Einverständnis des Betroffenen erfolgt, stellt einen Eingriff in ein Grundrecht dar. Dieser Eingriff ist nur gestattet, wenn und soweit eine gesetzliche Ermächtigung dies vorsieht.

Begriff der personenbezogenen Daten

Geschützt sind alle personenbezogenen Angaben, die die Identifizierung oder Charakterisierung des Betroffenen ermöglichen. Dies sind alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, wie z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, Nationalität, Krankheiten, Familienstand, Kinderzahl, Einkommen, Beruf, Arbeitgeber.

Personenbezogene Daten werden zu Sozialdaten (gem. §67 Abs. 1 SGB X), wenn die genannten Einzelangaben im Zusammenhang mit Jugendhilfaufgaben und von einer Stelle, insbesondere einem Leistungsträger erhoben und verwendet werden. Alle diese Informationen sind Sozialdaten, unabhängig von der Art ihrer Gewinnung (schriftlich oder mündlich) Auch Bewertungen, Diagnosen und Prognosen enthalten solche geschützten Einzelangaben.

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

Zulässigkeit der Datenerhebung

Es dürfen nur Daten im Rahmen der Jugendhilfe erhoben werden, wenn sie für die Erfüllung der Erziehungsaufgabe in der Einrichtung erforderlich sind. Eine Sammlung auf Vorrat, also Erhebung von Daten, die man vielleicht mal brauchen könnte, ist verboten. Zum Datenschutz gehört auch, dass die Daten nur den befugten Personen zugänglich sind. Dies beinhaltet, dass die Unterlagen unter Verschluss zu halten sind und Computer und andere Geräte, welche über digitale Datensätze verfügen entsprechend durch Passwörter vor unbefugtem Zugang zu schützen sind. Sobald ein_e Mitarbeiter_in ihren_seinen Schreibtisch verlässt, ist der Bildschirm dunkel zu schalten, sodass dieser nur bei Bekanntheit des Passwortes zugänglich ist.

Auch Bilder sind personenbezogene Daten, wenn darauf Personen zu erkennen sind. Ohne Einwilligung dürfen die Daten nicht genutzt werden. Bildveröffentlichungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, wenn es sich beispielsweise um eine grobe Übersichtsaufnahme handelt. Die bei der Veröffentlichung eines Kinderfotos verwendete Einwilligung sollte nicht allgemein, sondern stets auf ein bestimmtes Bild bezogen sein und den Hinweis enthalten, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann.

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

Fragenkatalog zur Prüfungsvorbereitung

1. Definieren Sie kurz folgende Begriffe und nennen Sie falls gegeben die entsprechenden Altersstufen:
Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Deliktfähigkeit
2. Nennen sie 2 der vier Säulen der sozialen Sicherung und geben Sie je 2 Beispiele.
3. Nennen Sie die wichtigsten Bestimmungsfaktoren der Aufsichtspflicht und erläutern sie diese näher. Nennen Sie mindestens fünf Faktoren.
4. Worauf müssen Sie bei der Aufsichtspflicht besonders achten? Welche Pflichten haben Sie?
5. Welche Folgen können Verletzungen der Aufsichtspflicht im Allgemeinen haben? Nennen Sie alle drei möglichen Folgen!
6. Erklären Sie: Wie regelt der Gesetzgeber den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit?
7. Darf ein Kind in Deutschland, von den Eltern geschlagen werden? Erläutern Sie.

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

8. Das Grundgesetz legt mit Artikel 20 fest: "Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat." Welche Ziele verfolgt der Sozialstaat?
9. Was müssen Sie bei der Medikation in einer Einrichtung beachten, wenn Sie keine Zusatzausbildung besitzen? Welche Gesichtspunkte müssen Sie auf jeden Fall beachten. Erläutern Sie.
10. Welche Gesetze sind für Ihre Arbeit mit Menschen mit Behinderungen wichtig? Nennen Sie zwei und auch den jeweiligen Gültigkeitsbereich:
11. Erklären Sie den rechtlichen Unterschied zwischen Adoption und Pflegekindern.
12. Im KJHG wird im § 11 Jugendarbeit definiert. Was gehört zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit? Nennen sie drei.
13. Wann sind Eingriffe des Staates in das Sorgerecht nach § 1666 BGB möglich?
14. Welchem Ziel unterliegt das KJHG? / Was ist die Zielsetzung des KJHG?
15. Welche Arten der Aufsichtspflicht gibt es? Nennen Sie jeweils auch ein Beispiel zur näheren Erläuterung.

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

16. Welche Mittel der Aufsichtspflicht sind Ihnen aus der pädagogischen Praxis bekannt?
17. Erklären Sie den Begriff „Rund-um-die-Uhr-betreuung“ im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht. Legen Sie die Problematik rechtlich dar!
18. Definieren Sie den Begriff „Verkehrssicherungspflicht“. Was hat dieser Begriff mit Ihrem Alltag als pädagogische_r Mitarbeiter_in zu tun?
19. Erläutern Sie den Begriff der „Elterlichen Sorge“ und nennen Sie Beispiele.
20. Erklären Sie den Unterschied zwischen Entzug und Ruhen der Elterlichen Sorge.
21. Welches Sozialgesetzbuch ist Grundlage für Ihre pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen? Benennen Sie außerdem den Geltungsbereich für dieses Gesetzbuch.
22. Nennen Sie Ziele, Träger und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.
23. Skizzieren Sie kurz eine mögliche Vorgehensweise, wenn ein Verdacht der Kindeswohlgefährdung in einer Einrichtung bekannt würde. (Nehmen Sie §8a SGB VIII dazu zur Hilfe)

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

24. Welche wichtigen Eckpunkte regelt das Bundeskinderschutzgesetz und wann trat es in Kraft?
25. SGB VIII und KiBiz: Welches der Gesetze gilt bundesweit und welches Gesetz nur in NRW?
26. Was bedeutet der Begriff KiBiz, wann trat das Gesetz in Kraft und wann gab es die erste und zweite Stufe der Revision zu diesem Gesetz?
27. Welche wichtigen Änderungen sind in der zweiten Stufe der Revision zum KiBiz berücksichtigt?
28. Welches Gesetz im Bereich der Assistenzleistungen von Menschen mit Behinderungen ist in 2016 verabschiedet worden?
29. Nennen Sie die wichtigsten inhaltlichen Eckpunkte des Inklusionsgesetzes in NRW.
30. Nennen Sie beispielhaft drei Themen, die im SGB IX geregelt werden.
31. Nennen Sie fünf Beispiele für Kinderrechte in Deutschland und weltweit, die in der UN-Kinderrechtskonvention geregelt sind.
32. Welche drei Elemente müssen bei einer Straftat erfüllt sein?

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

Antworten zum Fragenkatalog:

1. Definieren Sie kurz folgende Begriffe und nennen Sie falls gegeben die entsprechenden Altersstufen:

Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Deliktfähigkeit

Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Sie tritt bei Vollendung der Geburt ein und endet mit dem Tod.

Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit selbstständig am Rechtsverkehr teilzunehmen und rechtswirksam zu handeln.

Geschäftsunfähig:

0-6 Jahre und Personen, die auf dem Rechtsweg als geschäftsunfähig erklärt werden.

Beschränkt geschäftsfähig:

7 – 17 Jahre

Voll geschäftsfähig:

ab 18 Jahren

Deliktsfähigkeit bedeutet, für unerlaubte Handlungen zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden (z.B. Schadensersatz, Strafverfolgung).

Deliktunfähig: 0 – 6 Jahre

Beschränkt deliktfähig: 7 – 17 Jahre

Voll deliktfähig: ab 18 Jahren

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

2. Nennen sie 2 der vier Säulen der sozialen Sicherung und geben Sie je 2 Beispiele

- Soziale Förderung: Bafög, Kindergeld, Wohngeld; Unterhaltsvorschuss, Leistungen nach dem Schwerbehindertengesetz
- Soziale Vorsorge: Kranken-, Renten-, Arbeitslosen-, Unfall-, Pflegeversicherung
- Soziale Entschädigung: Kriegsopferentschädigung, Impfgeschädigtenversorgung, Opferentschädigungsgesetz
- Grundsicherung: für Arbeitssuchende (Arbeitsfähige) ALG II NICHT HARTZ VI!!!
- Im Alter oder bei Erwerbsminderung / Erwerbsunfähigkeit: Sozialhilfe

3. Nennen Sie die wichtigsten Bestimmungsfaktoren der Aufsichtspflicht und erläutern sie diese näher. Nennen Sie mindestens fünf Faktoren.

- Person des Kindes/des zu Betreuenden (Alter, Entwicklungsstand, Grad der Behinderung)
- Person der pädagogischen Fachkraft/ Zumutbarkeit, (z. B. Betreuungsschlüssel, Ausbildung)
- Zustand der pädagogischen Fachkraft (z. B. Tagesform, die die Aufmerksamkeit einschränken könnte, wie eine Migräne)
- Gruppenverhalten/ Gruppenzusammensetzung
- Gruppengröße

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

- Gefährlichkeit der aktuellen örtlichen und räumlichen Umgebung (z. B.: Halte ich mich innerhalb der Einrichtung oder außerhalb auf)
- Gefährlichkeit des Tuns/ der (Spiel)geräte (z. B.: Singe ich mit den Kindern ein Lied im Sitzkreis oder schneide ich Obst mit einem Obstmesser.)
- Aktuelle Situation (zeitlich oder auch räumlich / Jahreszeit etc. / Nachrichten)

4. Worauf müssen Sie bei der Aufsichtspflicht besonders achten? Welche Pflichten haben Sie?

Es ist darauf zu achten, dass der mir anvertraute Minderjährige

- keinen Schaden erleidet,
- anderen keinen Schaden zufügen kann und
- durch andere Personen nicht gefährdet wird.

5. Welche Folgen können Verletzungen der Aufsichtspflicht im Allgemeinen haben? Nennen Sie alle drei möglichen Folgen!

- Strafrechtliche Folgen
- Zivil- oder privatrechtliche Folgen / Schadensersatz
- Arbeitsrechtliche Folgen: Abmahnung, Kündigung etc.

6. Erklären Sie: Wie regelt der Gesetzgeber den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit?

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

Das Jugendschutzgesetz beschränkt den Zugang zu Produkten oder Orten, von denen eine mögliche Gefährdung für Kinder und Jugendliche ausgehen kann.

Das betrifft:

- den Aufenthalt in Gaststätten und den Besuch von Diskotheken und Tanzveranstaltungen,
- den Zutritt zu Spielhallen und die Teilnahme an Gewinnspielen,
- andere jugendgefährdende Veranstaltungen und jugendgefährdende Orte,
- Alkohol-und Tabakkonsum,
- problematische Medieninhalte und öffentliche Filmvorführungen.

Im Jugendschutzgesetz gibt es deshalb

- Aufenthaltsbeschränkungen und -verbote,
- Abgabebeschränkungen,
- Alters-und Zeitgrenzen.

7. Darf ein Kind in Deutschland, von den Eltern geschlagen werden? Erläutern Sie.

Seit 2000, hat jedes Kind ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.

§ 1631 Abs. 2

»Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.«

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

Eltern begehen somit eine strafbare Körperverletzung nach § 223 Strafgesetzbuch, wenn sie mit Gewalt auf ihre Kinder einwirken. Für Eltern gilt, auch in der Beziehung zu Ihren Kindern die gleichen Grenzen wie allgemein in der Gesellschaft.

8. Das Grundgesetz legt mit Artikel 20 fest: "Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat." Welche Ziele verfolgt der Sozialstaat?

- Menschenwürdige Lebensverhältnisse sicherstellen
- Soziale Gerechtigkeit
- In Notlagen zu helfen,
- Chancengleichheit schaffen,
- Ein Einkommen im Alter zu sichern,
- Das Risiko bei Arbeitslosigkeit minimieren
- Bei Krankheit, Pflege und bei der Kindererziehung finanziell zu unterstützen
- Teilhabe aller Bürger an der Gesellschaft
- Recht auf medizinische Versorgung
- Mitsprache und Meinungsfreiheit
- Kulturelle, Informations- und Beteiligungsrechte
- Schutz vor Kinderarbeit

9. Was müssen Sie bei der Medikation in einer Einrichtung beachten, wenn Sie keine Zusatzausbildung besitzen? Welche Gesichtspunkte müssen Sie auf jeden Fall beachten. Erläutern Sie.

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

Grundsätzliche dürfen in Einrichtungen durch die pädagogischen Fachkräfte auf „eigene Faust“ keine Medikamente, Pflaster, Cremes, Sonnenmilch etc. eingesetzt werden.

[Aber: Laut SGB VIII (KJHG) dürfen Kinder/Jugendliche aufgrund von Krankheiten von einer Betreuung nicht ausgeschlossen werden (Integrations- und Fördergebot).] Deshalb: Gabe von Medikamenten etc. müssen per Betreuungsvertrag zwischen den Sorgeberechtigten und der Einrichtung festgelegt werden. Schriftliche Erlaubnis der Sorgeberechtigten ist zwingend notwendig. Teilweise gibt es auch schon Hinweise in der Ordnung/ in den Richtlinien der Einrichtung.

- Schriftliche Dokumentation der Vergabe, wie z. B. Pflasterbuch.
- Kindersichere und adäquate Aufbewahrung der Medikamente, wie z. B. abschließbarer Schrank und abschließbarer Kühlschrank.
- Schulung von Ärzten, wenn z. B. einem Kind Insulin gespritzt werden muss.
- Keine pädagogische Fachkraft kann zur Vergabe von Medikamenten gezwungen werden. Ggf. muss innerhalb der Einrichtung eine Lösung gefunden werden.
- Für Vertretung im Krankheitsfall sorgen.

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

10. Welche Gesetze sind für Ihre Arbeit mit Menschen mit Behinderungen wichtig? Nennen Sie zwei und auch den jeweiligen Gültigkeitsbereich:

- SGB IX: Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (BRD)
- Inklusionsgesetz (NRW)
- Inklusionsstärkungsgesetz (NRW)
- Behindertengleichstellungsgesetz (BRD)

11. Erklären Sie den rechtlichen Unterschied zwischen Adoption und Pflegekindern.

Adoptierte Kinder sind rechtlich alleinige Kinder ihrer Adoptiveltern und nicht mehr mit ihren leiblichen Eltern verwandt. Damit geht das Sorgerecht und die Unterhaltspflicht auf die Adoptiveltern über. ‚Annahme an Kindes statt.‘

Pflegeeltern erhalten nicht das Sorgerecht für das Pflegekind. Die elterliche Sorge verbleibt grundsätzlich bei den leiblichen Eltern. Die Pflegeeltern haben allerdings die Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten des täglichen Lebens, wenn das Pflegeverhältnis länger andauert. Die Pflegeeltern erhalten staatliche (finanzielle) Unterstützung für den Unterhalt und für ihren erzieherischen Einsatz.

12. Im KJHG wird im § 11 Jugendarbeit definiert. Was gehört zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit? Nennen sie drei.

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

- Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
- Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
- Internationale Jugendarbeit
- Kinder- und Jugenderholung
- Jugendberatung

13. Wann sind Eingriffe des Staates in das Sorgerecht nach § 1666 BGB möglich?

- Wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist (Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch).
- Und die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, diese Gefährdungssituation zu beenden
- und andere Maßnahmen (z.B. der Jugendhilfe) erfolglos geblieben sind oder zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen (§1666a BGB)
- und die ergriffenen Maßnahmen eine geeignete und verhältnismäßige Form der Gefahrenabwehr darstellen.

14. Welchem Ziel unterliegt das KJHG? / Was ist die Zielsetzung des KJHG?

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

Ziel ist die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Oder § 1 Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

15. Welche Arten der Aufsichtspflicht gibt es? Nennen Sie jeweils auch ein Beispiel zur näheren Erläuterung.

- die gesetzliche Aufsichtspflicht: Erziehungsberechtigte, Eltern
- die vertragliche Aufsichtspflicht: Angestellte pädagogischer Einrichtungen und der Träger (durch Betreuungsvertrag)
- Aufsichtspflicht durch Gefälligkeit, z.B. durch eine Nachbarin

16. Welche Mittel der Aufsichtspflicht sind Ihnen aus der pädagogischen Praxis bekannt?

- Vorsorgliche Belehrung und Warnung
- (ständige) Überwachung
- Eingreifen von Fall zu Fall
- Ggf. Regelwiederholung bei Nichtbeachtung

17. Erklären Sie den Begriff „Rund-um-die-Uhr-betreuung“ im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht. Legen Sie die Problematik rechtlich dar!

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

Diese ist eine gesetzliche Art der Betreuung, sie findet dauerhaft statt, wie z.B. in Heimen oder Internaten. Eine Übergabe der Aufsichtspflicht an die Kolleg_innen ist zwingend notwendig und muss protokolliert werden. Vorher darf man die Einrichtung nicht verlassen.

18. Definieren Sie den Begriff „Verkehrssicherungspflicht“. Was hat dieser Begriff mit Ihrem Alltag als pädagogische_r Mitarbeiter_in zu tun?

Verkehrssicherungspflicht ist die Pflicht zur Sicherung von Gefahrenquellen. Als pädagogische Kraft, muss ich Orte mit (vorhersehbaren) Gefahrenquellen vor Gebrauch prüfen, sichern, melden und absperren. Beispiel: öffentlichen Spielplatz auf Sicherheit prüfen, Flüssigkeiten auf dem Boden sofort aufwischen...

19. Erläutern Sie den Begriff der „Elterlichen Sorge“ und nennen Sie Beispiele.

Bei der elterlichen Sorge wird unterschieden zwischen **Personen- und Vermögenssorge** und diese jeweils wiederum unterscheidet man in die **tatsächliche** Personen- oder Vermögenssorge und die Personen- oder Vermögenssorge **direkt** am Kind, in Bezug zu Dritten. Eine weitere Teilaufgabe der elterlichen Sorge ist die gesetzliche Vertretung des Kindes.

- **Tatsächliche Personensorge** beinhaltet die Pflege, Nahrung und Sicherstellung von Bildung usw.

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

- **Personensorge in Bezug zu Dritten** beinhaltet beispielsweise die Antragsstellung auf Kindergeld, die Anmeldung im Kindergarten usw.
- Die **tatsächliche Vermögenssorge** beinhaltet das Taschengeld, Kleidergeld usw.
- Die **Vermögenssorge in Bezug zu Dritten** beinhaltet beispielsweise Sparverträge und Versicherungen.

20. Erklären Sie den Unterschied zwischen Entzug und Ruhen der Elterlichen Sorge.

Wenn Hindernisse vorliegen, sodass die elterliche Sorge vorübergehend nicht ausgeübt werden kann, z.B. wegen einer schweren Krankheit, Kur-aufenthalt, Vollstreckung/ Freiheitsstrafe oder wegen unbekanntem Aufenthalts, dann ruht die elterliche Sorge.

Wenn das körperliche, seelische oder das geistige Wohl des Kindes gefährdet ist, so tritt § 1666 BGB in Kraft und die elterliche Sorge wird von dem Familiengericht, in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, entzogen.

21. Welches Sozialgesetzbuch ist Grundlage für Ihre pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen? Benennen Sie außerdem den Geltungsbereich für dieses Gesetzbuch.

- SGB VIII – Das achte Sozialgesetzbuch: Kinder- und Jugendhilfegesetz
- es ist bundesweit gültig

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

22. Nennen Sie Ziele, Träger und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.

Ziele der Kinder- und Jugendhilfe sind es, ...

... die Erziehungsberechtigten bei ihren Aufgaben zu unterstützen

... und den Kindern und Jugendlichen zu helfen.

Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind:

- Staatliche Träger: Jugendamt
- kirchliche Träger: Diakonie, Caritas
- freie Träger: AWO, ASB

Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe sind:

Inobhutnahme bei Kindeswohlgefährdung,

Beratung durch Beratungsstellen,

Familienbildung, Jugendarbeit, Adoption, Hilfen zur Erziehung, Kinder-Sozialarbeit, Kinderschutz, Familienhilfe, frühkindliche Bildung, etc.

23. Skizzieren Sie kurz eine mögliche Vorgehensweise, wenn ein Verdacht der Kindeswohlgefährdung in einer Einrichtung bekannt würde. (Nehmen Sie §8a SGB VIII dazu zur Hilfe)

- als Team beobachten und Leitung/ Träger informieren
- Dokumentation
- ggf. Elterngespräch
- Einschaltung einer Fachkraft und Beratung (Jugendamt)

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

- ggf. Festlegung der weiteren Maßnahmen nach SGB VIII durch das Jugendamt

24. Welche wichtigen Eckpunkte regelt das Bundeskinderschutzgesetz und wann trat es in Kraft?

Präventiver Schutz für Kinder, trat in Kraft am 01.01.2012 und regelt u.a.:

- frühe Hilfen und Familienhebammen
- Ausschluss einschlägig vorbestrafter in der Kinder und Jugendhilfe
- Verhinderung von Jugendamthopping
- Verlässliche Netzwerke

25. SGB VIII und KiBiz: Welches der Gesetze gilt bundesweit und welches Gesetz nur in NRW?

Das SGB VIII gilt bundesweit und das KiBiz nur für NRW.

26. Was bedeutet der Begriff KiBiz, wann trat das Gesetz in Kraft und wann gab es die erste und zweite Stufe der Revision zu diesem Gesetz?

Es bedeutet Kinderbildungsgesetz und ist in Kraft getreten am 01.08.2008. Die erste Revision erfolgte am 01.08.2011. Die zweite Revision erfolgte am 01.08.2014.

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

27. Welche wichtigen Änderungen sind in der zweiten Stufe der Revision zum KiBiz berücksichtigt?

- 1) Stärkung des Bildungsauftrages – individuelle Förderung und Hilfen
- 2) Stärkung der Sprachbildung – kontinuierlich von Beginn an, z.B. durch Wegfall von Delfin 4 und Einführung von regelmäßigen Sprachstandsbeobachtungen
- 3) Stärkung der Bildungschancen – Ausgleich von Benachteiligung, z.B. Einführung von PLUSkita und mehr finanziellen Mitteln in bildungsbenachteiligten Stadtteilen.
- 4) Stärkung des Angebots – Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gestärkt, z.B. verbindliche Reaktionszeit der Kommunen auf Anmeldung der Kinder durch die Eltern

28. Welches Gesetz im Bereich der Assistenzleistungen von Menschen mit Behinderung ist in 2016 verabschiedet worden?

Das Bundesteilhabegesetz

29. Nennen Sie die wichtigsten inhaltlichen Eckpunkte des Inklusionsgesetzes in NRW.

- Rechtsanspruch auf inklusiven Platz für Kinder mit Behinderungen in Regelschulen
- Finanzierung ist nur vorübergehend geklärt
- Eltern haben weiterhin die Möglichkeit Förderschulen zu wählen

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

- Feststellung der sonderpädagogischen Unterstützung erfolgt weiterhin durch die Schulaufsicht
- bei Lern- und Entwicklungsstörungen ist auch eine schulfachliche Diagnostik möglich

30. Nennen Sie beispielhaft drei Themen, die im SGB IX geregelt werden.

- Schwerbehindertenausweis
- Grad (GdB) der Behinderung
- Rechtsfolgen im Arbeitsleben, wie Kündigungsschutz
- Aufgaben des Integrationsamtes
- Aufgaben des versorgungsamtes
- Schwerbehindertenausgleichsabgabe

31. Nennen Sie fünf Beispiele für Kinderrechte in Deutschland und weltweit, die in der UN-Kinderrechtskonvention geregelt sind.

- Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht;
- Das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit;
- Das Recht auf Gesundheit;
- Das Recht auf Bildung und Ausbildung;
- Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung;

Dokument:	Skript-Recht
Nummer:	E-BP-S-RG
Version:	1.0
Änderung:	27.09.2018
Freigabe:	A.H.

- Das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln;
- Das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens;
- Das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung;
- Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause;
- Das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

32. Welche drei Elemente müssen bei einer Straftat erfüllt sein?

- Tatbestand
- Rechtswidrigkeit
- Schuld